

## **FMA-Wegleitung 2021/12 – Antrag auf Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung**

Wegleitung zur Einreichung eines Antrags für eine natürliche Person auf Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung nach Art. 9 iVm Art. 5 Bst. a bis e Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)

Adressaten:	Natürliche Personen als Antragsteller auf Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung nach Art. 9 iVm Art. 5 Bst. a bis e WPG
Betrifft:	Art. 9 iVm Art. 5 Bst. a bis e WPG
Publikationsort:	FMA-Website
Ersetzt:	FMA-Wegleitung 2018/49
Publikationsdatum:	4.1.2021
Letzte Änderung:	---

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

## 1. Allgemeines

Ein Antragsteller wird nach Art. 9 Abs. 1 WPG zur Wirtschaftsprüferprüfung zugelassen, wenn der die Voraussetzungen nach Art. 5 Bst. a bis e WPG erfüllt. Die Wirtschaftsprüfer-Prüfungsverordnung (WPPV) findet entsprechend Anwendung.

Die Gebühr für die Wirtschaftsprüferprüfung beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. a CHF 1'000.00.

## 2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Der Antrag wird schnellstmöglich bearbeitet.

## 3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>

- hinreichend bestimmter schriftlicher Antrag an die FMA („Antrag auf Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung“);
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; <sup>2</sup>
- Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; <sup>3</sup>
- Strafregisterbescheinigung im Original; <sup>4</sup>
- Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; <sup>3</sup>
- Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit; <sup>3</sup>
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat;
- Kopie eines Ausbildungsnachweises nach Art. 7 WPG; <sup>5</sup>
- Kopie eines Nachweises einer praktischen Betätigung nach Art. 8 WPG; <sup>6</sup>
- Bestätigung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. <sup>7</sup>

## 4. Erläuterungen

<sup>1</sup> Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

<sup>2</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt sein, darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss den Zeitraum der letzten fünf Jahre umfassen. Zur Erbringung des Nachweises ist länderspezifisch Folgendes zu beachten:

- Ist Liechtenstein Wohnsitzstaat, sind eine „Amtsbestätigung betreffend Konkursfreiheit“ sowie eine „Bestätigung betreffend Pfändungsfreiheit“ beizubringen. Beide Bestätigungen sind beim Landgericht erhältlich.
- Ist Deutschland Wohnsitzstaat, ist eine „SCHUFA-Bestätigung mit Erledigungsvermerk“, welche bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) erhältlich ist, beizubringen.
- Ist Österreich Wohnsitzstaat, sind eine „Amtsbestätigung betreffend Abschöpfungs-/Insolvenzverfahren“ sowie eine „Amtsbestätigung betreffend Exekutionsverfahren“ beizubringen. Beide Bestätigungen sind beim jeweils zuständigen Bezirksgericht erhältlich.

- Ist die Schweiz Wohnsitzstaat, ist eine „Bescheinigung betreffend Betreibungen und Verlustscheine“, welche beim jeweils zuständigen Betreibungsamt erhältlich ist, beizubringen.
- 3 Für die Erklärungen sind die auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.
  - 4 Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
  - 5 Nach Art. 7 WPG gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG von den EWRA-Vertragsstaaten erteilt werden, als Ausbildungsnachweis. Das Diplom des eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfers ist den vorgenannten Diplomen gleichwertig.
  - 6 Die zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erforderliche praktische Betätigung hat nach Art. 8 WPG in einer diesen Beruf abdeckenden hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestehen. Sie kann auch bei einem Betrieb mit entsprechender Revisionsabteilung erfolgen.  
  
Die praktische Betätigung hat drei Jahre zu dauern. Davon müssen mindestens zwei Drittel bei einem in einem EWRA-Vertragsstaat zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder bei einem von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten bzw. einem zugelassenen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen absolviert werden.
  - 7 Der Betrag von CHF 1'000.00 ist auf das Konto Nr. 219.755.92 bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, 9490 Vaduz, lautend auf Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, unter Angabe des Verwendungszwecks „39300/902404“ einzuzahlen.

## 5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Abteilung Aufsicht

Stand: 4.1.2021